

Gutachten des Deutschen Notarinstituts**Abruf-Nr.: 178500****letzte Aktualisierung: 11. September 2020****BGB § 1365****England: Verfügungsbeschränkungen bei Geltung englischen Güterrechts****I. Sachverhalt**

Ein englischer Staatsangehöriger, der in Deutschland belegenen Grundbesitz hatte, ist verstorben und wurde von seinen beiden Kindern beerbt. Die Kinder leben ebenfalls in England. Sie wollen die Grundstücke nun veräußern. Eines der Kinder ist verheiratet.

II. Frage

Besteht eine mit § 1365 BGB vergleichbare Regelung im englischen Recht und bedarf das verheiratete Kind dementsprechend der Zustimmung des Ehegatten?

III. Zur Rechtslage**1. Erbstatut**

Im vorliegenden Fall ist zunächst das auf die Erbfolge anwendbare Recht zu bestimmen. Hier ergibt sich, dass zwar aufgrund der Staatsangehörigkeit des Erblassers (bei Erbfall bis zu dem 16.8.2015, vgl. Art. 25 Abs. 1 EGBGB a. F.) oder aber aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers (bei Erbfolge nach dem 16.8.2015, Art. 21 EuErbVO) grundsätzlich das in England geltende Erbrecht anzuwenden ist. Aufgrund Rückverweisung des dort geltenden internationalen Privatrechts für die Erbfolge von Immobilien auf die deutsche *lex rei sitae* (ausführl. dazu Odersky, NK-BGB, Bd. 5, 5. Aufl. 2018, Rn. 8), ergibt sich hier aber für die Vererbung des Grundstücks die Geltung deutschen Rechts (Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB bzw. Art. 34 EuErbVO). Folge ist, dass die Abkömmlinge des Erblassers im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge Miterben geworden sind und das Grundstück in Erbengemeinschaft entsprechend den Vorschriften des deutschen Rechts gesamthänderisch halten.

2. Güterstatut

Anschließend stellt sich nun die Frage, ob sich hier aus dem anwendbaren Güterrecht Verfügungsbeschränkungen auf Seiten des verheirateten Abkömmlings ergeben.

Sollten die Eheleute vor dem 29.1.2019 und nach dem 8.4.1983 geheiratet haben, bestimmt sich das auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anwendbare Recht nach Art. 15 EGBGB i. d. F. von 1986 (Art. 229 § 47 EGBGB und Art. 220 Abs. 3 S. 4 EGBGB).

Maßgeblich ist insoweit gem. Art. 15 Abs. 1 i. v. m. Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 EGBGB 1986 die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung. Hatten diese also eine gemeinsame Staatsangehörigkeit – wie im vorliegenden Fall offenbar die britische –, so ist das in Großbritannien geltende Recht anzuwenden.

Auf diese Verweisung ist zu beachten, dass in Großbritannien kein einheitliches Recht gilt. Vielmehr ist das Recht in zivilrechtlicher Hinsicht gespalten. Es gilt besonderes Recht in den Landesteilen England and Wales, in Schottland und auch in Nordirland. Auch gilt im Vereinigten Königreich kein einheitliches internationales Kollisionsrecht i. S. v. Art. 4 Abs. 3 S. 7 EGBGB. Wir unterstellen weiterhin, dass die Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung beide im Landesteil England and Wales ansässig waren. Gem. Art. 4 Abs. 3 S. 2 EGBGB ist in diesem Fall dann also das in diesem Landesteil anzuwendende Recht als das Recht der „engsten Verbindung“ anzuwenden.

Diese Verweisung erfasst gem. Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB auch das in England and Wales geltende internationale Privatrecht. Insbesondere wäre gem. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB eine Rückverweisung auf das deutsche Recht zu beachten.

Nach den in England wohl überwiegend vertretenen – wenn im Einzelnen auch umstrittenen – Ansichten gilt für die güterrechtlichen Verhältnisse von Eheleuten während der Dauer der Ehe das am *matrimonial domicile* der Eheleute geltende Recht. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Eheleute während der Dauer der Ehe in Bezug auf Immobilien dagegen ist die jeweilige *lex rei sitae*, also das Belegenheitsrecht, anzuwenden (dazu Cheshire, North & Fawcett, Private International Law, 15. Aufl. 2017, London, S. 1371 m. zahlr. w. N.). Insoweit wäre im vorliegenden Fall also genauer festzustellen, ob es sich hierbei um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt.

Für die Unterscheidung, ob es sich bei einem Vermögensrecht um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt, wird im internationalen Privatrecht des Vereinigten Königreichs nicht unmittelbar darauf zurückgegriffen, ob es sich um Grundstücke handelt oder nicht. Vielmehr wird für die Unterscheidung eines Rechts als beweglich oder unbeweglich auf die *lex rei sitae* verwiesen. Dieses Recht soll dann also darüber entscheiden, ob es sich bei dem Gegenstand als beweglich oder unbeweglich handelt (Cheshire, North & Fawcett, S. 1251 m. w. N.). Insoweit tritt daher im vorliegenden Fall eine sog. Qualifikationsrückverweisung auf das deutsche Recht ein. Es ist also nach den Maßstäben des deutschen Rechts zu ermitteln, ob es hier um bewegliches oder unbewegliches Vermögen geht. Dabei ist in der deutschen Rechtsprechung mittlerweile allgemein anerkannt, dass auch dann, wenn der Nachlass ausschließlich aus in Deutschland belegenen Immobilien besteht, es sich bei der Beteiligung der Miterben an der Erbengemeinschaft aufgrund der gesamthänderischen Bindung nicht um unbewegliches Vermögen, sondern vielmehr um bewegliches Vermögen handelt (s. insoweit zuletzt KG ZEV 2012, 593 m. w. N.). Insoweit gehört im vorliegenden Fall also die Beteiligung an der Erbengemeinschaft auf Seiten des verheirateten Ehegatten zum beweglichen Vermögen, sodass für die güterrechtlichen Verhältnisse in Bezug auf diese Beteiligung an der Erbengemeinschaft nicht auf das deutsche Recht zurückverwiesen wird, sondern es bei der Geltung des am *matrimonial domicile* geltenden Rechts bleibt. Geht man davon aus, dass die Eheleute beide zum Zeitpunkt der Eheschließung und auch weiterhin ihren allgemeinen Lebensmittelpunkt in England haben, verbunden mit der Absicht, dort weiterhin zu bleiben, so befindet sich das *matrimonial domicile* in diesem Sinne – gleich welcher Definition und welcher Auffassung der englischen Autoren man insoweit folgt – in England und führt für die güterrechtlichen Verhältnisse in

Bezug auf das bewegliche Vermögen zur Geltung des englischen Rechts. Das englische Recht nimmt also die Verweisung an.

3. Folgen aus der Geltung englischen Güterrechts

Gesetzlicher Güterstand des englischen Rechts ist eine Art Gütertrennung. Freilich wird im Rahmen einer Scheidung das Vermögen der Eheleute großzügig durch die Gerichte aufgeteilt. Während der Dauer der Ehe sind die Vermögensmassen jedoch absolut getrennt. Verheiratete Eheleute sind nach englischem Recht seit Einführung der Gleichberechtigung durch den *Married Women's Property Act* so gestellt, wie Personen, die nicht miteinander verheiratet sind. Jeder Ehegatte kann daher uneingeschränkt über sein Vermögen verfügen. Eine Verfügungsbeschränkung wird sich also im vorliegenden Fall allenfalls dann ergeben, wenn es sich bei dem Vermögen um unbewegliches Vermögen handeln würde – weil also z. B. die Erbengemeinschaft schon auseinandergesetzt worden ist und der entsprechende Abkömmling des Erblassers hier das Alleineigentum oder das Miteigentum an der Immobilie im Rahmen der Auseinandersetzung erhalten hat. Dann käme es zu einer Rückverweisung auf das deutsche Belegenheitsrecht, sodass § 1365 BGB eingreift. Damit ist im vorliegenden Fall entsprechend den Regeln des englischen Rechts keine Zustimmung des Ehegatten erforderlich (vgl. dazu ausführl. Odersky, in: Süß/Ring, Handbuch Ehe recht in Europa, 3. Aufl. 2016, Länderbericht Großbritannien, Rn. 16 ff.).